



Pressemitteilung der Stadt Zörbig

Hinweise und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung
des Corona-Virus SARS-CoV-2

**Aufgrund der beschlossenen Fünfzehnten SARS-CoV-2
Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt vom 23.11.2021 wird
auf Folgendes hingewiesen:**

Gültig ab 24. November 2021 bis 15. Dezember 2021:

Kontakte:

- ✓ **Zehn-Personen-Empfehlung:** Für Aufenthalte im öffentlichen Raum und private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten wird **empfohlen**, dass sie **maximal 10 Personen treffen und der Personenkreis für physisch soziale Kontakte möglichst konstant gehalten werden sollten**,
- ✓ private Zusammenkünfte haben mit maximal 50 Personen zu erfolgen. (Ausnahme professionell organisierte Veranstaltungen: dann mit maximal 500 Personen in Räumen bzw. 1000 Personen im Freien;

Schulbetrieb:

- ✓ Grundschulen sind geöffnet.
Die Präsenzplicht wird ab dem 25.11.2021 aufgehoben.
Es wird Präsenzbetrieb in den Grundschulen angeboten.
- ✓ Beide Grundschulen sind derzeit im Normalbetrieb.
- ✓ **Testpflicht an Schulen (ab 29.11.2021)**
Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal dürfen das Schulgelände nur unter folgenden Voraussetzungen betreten:
 - wenn je Wochentag ein negatives Testergebnis vorliegt:
 - durch SARS-CoV-2-Selbsttest,
 - durch Bescheinigung mit negativem Ergebnis durch PCR-Test oder PoC-Antigen-Test nachgewiesen werden, die nicht älter als 24 Stunden sein dürfen;
 - in besonderen Einzelfällen ohne Testpflicht, wenn eine Testung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist;
- ✓ **Beginn der Weihnachtsferien in Sachsen-Anhalt vorgezogen**
 - Letzter Schultag ist der 17. Dezember 2021

Betreuung in Horten und Kindertagesstätten

- ✓ Betreuung findet im Regelbetrieb statt;

| Ortschaften OT | Cösitz Priesdorf | Göttnitz Löbersdorf | Großzöberitz | Löberitz | Quetzdölsdorf | Salzfurkapelle Wadendorf | Schortewitz | Schrenz Rieda | Spören Prussendorf | Stumsdorf Werben | Zörbig Mößlitz |
|--|---------------------|--|--------------|----------|--|-----------------------------|--|------------------|-----------------------|---------------------|---|
| Hauptsitz Markt 12, 06780 Zörbig Tel.: 034956 60-0 Fax: 034956 60-111 www.stadt-zoerbig.de post@stadt-zoerbig.de-mail.de | | Nebenstelle Lange Straße 34, 06780 Zörbig sekretariat@stadt-zoerbig.de* *nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur | | | Öffnungszeiten Di.: 9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr Do.: 9:00-12:00 Uhr oder nach Vereinbarung | | Bankverbindungen (Gläubiger-ID: DE60ZZZ00000353327) Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld IBAN: DE34800537220032180460 BIC: NOLADE21BTF | | | | Deutsche Kreditbank Halle IBAN: DE23120300000010855765 BIC: BYLADEM1001 |

Kinder- und Jugendarbeit

- ✓ Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugend- und Familienbildungsstätten für Publikumsverkehr geöffnet, wenn allgemeine Hygieneregeln mit Ausnahme der Abstandsregelungen eingehalten werden und Anwesenheitsnachweise geführt werden;

Öffentlichen Einrichtungen der Stadt Zöbzig:

- × **Maskenpflicht beim Besuch aller Einrichtungen der Stadt**
(insbesondere Stadtverwaltung, Kindertagesstätten, Horte, u. ä.)
Bei Nichtbeachtung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht!
- ✓ Sportplätze können genutzt werden, insofern ein Hygiene-Konzept mit der maximalen Platzkapazität vorliegt,
- ✓ Heimatmuseum und Bibliothek im KulturQuadrat sind offen,
(Nutzung nach Terminbuchung, Anwesenheitsnachweis erforderlich, Test und Kontaktnachverfolgung erforderlich, maximal 10 Besucher im Gebäude und 50 Personen im Schlosshof),
- ✓ Kleiderkammer (Nutzung nach Terminbuchung),
- ✓ Für Innenbereiche gilt eine Zugangsbeschränkung, Anwesenheitsnachweis ist zu führen, es gilt Maskenpflicht,
- ✓ Sporthallen haben offen, Zutritt mit Test und Anwesenheitsnachweis;
- ✓ Bürger- und Vereinsräume: offen; Gruppen bis maximal 25 Personen,
- ✓ Friedhöfe und Trauerhalle für Trauungs-, Trauer- und Bestattungszereemonien sowie Beisetzungen ohne Begrenzung zugelassen;

Verpflichtendes 2-G-Zugangsmodell in geschlossenen Räumen für

- Veranstaltungen ab 50 Personen,
- Innengastronomie,
- organisierten Sportbetrieb
(mit Ausnahme u.a. von Berufssportlern und Kaderathleten),
- Kultureinrichtungen
(mit Ausnahme von Archiven und Bibliotheken),
- Beherbergungen
(mit Ausnahme von Beherbergungen aus beruflichen Gründen),
- Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Angebote in Mehrgenerationenhäusern,
- Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten,
- Volksfeste,
- Reisebusreisen und vergleichbare touristische Angebote.

Bei deren Durchführung sind Hygienemaßnahmen (Tragen medizinischer Mund-Nasen-Schutzes oder Abstandsregelungen) weiterhin einzuhalten.

Die 2-G-Vorgaben gelten für Gäste bzw. Besucher/innen;

Für Beschäftigte greift die bundesseitige 3-G-Regelung am Arbeitsplatz.

Folgenden Gästen bzw. Besucher/innen darf der Zugang zu den vorgenannten Innenräumen gewährt werden:

- ✓ Geimpfte und Genesene,
- ✓ Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- ✓ Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; zur Erhöhung des Schutzes müssen sie eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen oder vor Ort durchführen und grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen; ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original ist erforderlich.

2-G-Plus-Zugangsmodell:

Zugang nur für Geimpfte und Genesene, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Dann kann vom Tragen einer Maske, Abstandsregelungen sowie Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden.

- für Diskotheken und Clubs
- für Chorbetrieb

Freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell:

Wahrmöglichkeit, durch zusätzliche Testung für Geimpfte und Genesene auf Abstandsregelungen und Maskentragen zu verzichten

- für Veranstaltungen, Kultureinrichtungen, Gaststätten, touristische Angebote und Freizeiteinrichtungen

Ausweitung 3-G-Zugangsmodell:

3-G-Zugangsregelung (für Geimpfte, Genesene oder Getestete).

- ✓ für Jahr-, Spezial- und Weihnachtsmärkte, Messen und Ausstellungen,
- ✓ für öffentlichen Personennahverkehr und
- ✓ für körpernahe Dienstleistungen (Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios sowie von medizinisch notwendigen Behandlungen durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Medizinische Fußpfleger (Podologen));
- von Testpflicht ausgenommen sind:
 - ✓ Geimpfte und Genesene,
 - ✓ Kinder und Jugendliche bis zum 18. Jahre und
 - ✓ Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen;

Einzelhandel:

- ✓ Ladengeschäfte jeder Art, Messen, Ausstellungen, Wochen- und Spezialmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte, dürfen öffnen,
- ✓ Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen sind sicherzustellen,
- ✓ Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen;

Alten- und Pflegeheime:

- ✓ **Zehn-Besucher-Empfehlung:** je Bewohner wird zu einem zeitgleichen Besuch von höchstens zehn Personen angehalten,
- ✓ Jede Pflegekraft bzw. jeder Besucher muss einen negativen Corona-Test nachweisen,
- ✓ Für Menschen, die Zuhause Angehörige pflegen, gibt es keine Tests;
- ✓ Zutritt erfolgt nur nach einer Testung mit negativem Testergebnis,
- ✓ Alle Besuchenden haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- ✓ Das Hausrecht der Einrichtung ist zu beachten;

Gottesdienste:

- ✓ **Gottesdienste sind möglich**, wenn die Auflagen zu Hygiene und Ansammlungen sowie zur Liturgie des Bistums oder Kirchenkreises beachtet werden;

Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission:

- ✓ für alle 12- bis 17-Jährigen
- ✓ Auffrischungsimpfung für alle ab 18 Jahre

Impfmöglichkeiten zum Corona Covid-19-Virus:

- ✓ Hierzu bitte die aktuelle Pressemitteilung zum Impfzentrum beachten.

Vorbehalt weiterer Einschränkungen:

- * Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen.
- * Maßgebliche Schutzmaßnahmen, aus § 28a Abs. 7 Infektionsgesetz, können insbesondere Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum, weitergehende Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen, in Einrichtungen und bei Angeboten sowie die Ausweitung von Testpflichten sein. Die Schließung von Betrieben und Einrichtungen sind im Einzelfall weiter möglich.

Abstände:

- ✓ 1,5 Metern Mindestabstand zu anderen Personen,
- ✓ 2 Meter Mindestabstand bei gemeinsamem Gesang bei Konzerten oder Proben von Gesangsgruppen und Chören im Freien sowie in hinreichend großen geschlossenen Räumen,

Testformen:

- ✓ Zugelassene Testformen zum Nachweis:
 - a) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist,
 - b) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test(Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, oder
 - c) ein Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort;

- ✓ Von der Testpflicht sind ausgenommen:
 1. **Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre**, ohne typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus aufweisen,
 2. **geimpfte Personen**: d.h. Personen, mit vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2-Virus, ohne typische Symptome einer SARS-CoV-2-Virus-Infektion); ist schriftlich / elektronisch nachzuweisen,
 3. **genesene Personen**, mit Genesenennachweis, ohne typische Symptome einer SARS-CoV-2-Virus-Infektion); Testung muss 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen,
 4. bei denen medizinische Gründe einer Testung entgegenstehen.

medizinischer Mund-Nasen-Schutz:

- ✓ Es ist eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbar) oder medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu verwenden:

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, alle Kontakte mit der Stadtverwaltung Zörbig telefonisch durchzuführen.

Dringende Anliegen bitte an notfall@stadt-zoerbig.de richten.

Wir verfolgen aufmerksam den Verlauf und behalten uns weitere Schritte vor. Bis dahin appellieren wir erneut an Sie – beachten Sie die bekannten Hygienehinweise! Achten Sie bei sich und Ihren Schutzbefohlenen auf Symptome. Entscheiden Sie verantwortungsbewusst, woran Sie teilnehmen.

Eine Kontaktmöglichkeit besteht zu den Öffnungszeiten der Verwaltung unter 034956 60-0. Darüber hinaus sind Anfragen außerhalb der Öffnungszeiten unter 034956 60-100 möglich.

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.stadt-zoerbig.de.

Bleiben Sie gesund!


Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

Zörbig, den 24.11.2021